

Bekanntmachung des Landkreises Mansfeld-Südharz Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Aviäre Influenza (FBIII/39.47.22/2025-1)

Auf Grund von Art. 70 Abs. 1 lit. b) und Abs. 2 i. V. m. Art. 55 Abs. 1 lit. c) und d) und Art. 65 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/429, § 6 Abs. 2, § 7 Abs. 5, § 13 Abs. 1 und 2, § 14 sowie § 65 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (GeflPestSchV) i. V. m. § 38 Abs. 11 und § 6 Abs. 1 des Tiergesundheitgesetzes (TierGesG), § 4 der Viehverkehrsverordnung (ViehVerkV) und gemäß der §§ 1 und 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in Verbindung mit § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Sachsen Anhalt (VwVfG LSA) erlässt der Landkreis Mansfeld-Südharz folgende

Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung

In der Verbandsgemeinde Goldene Aue im Landkreis Mansfeld-Südharz ist am 18.10.2025 der Ausbruch der hochpathogenen Aviären Influenza (Geflügelpest) bei Wildvögeln amtlich festgestellt worden.

1. Es wird für alle Bestände mit Geflügel und anderen in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln im gesamten Landkreis Mansfeld-Südharz die Aufstallung zur Haltung in geschlossenen Ställen oder unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gesicherten dichten und einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss, angeordnet.
2. Veranstaltungen: Die Durchführung von Geflügelausstellungen, Geflügelmärkten oder Veranstaltungen ähnlicher Art, auch mit anderen in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln, ist im Landkreis Mansfeld-Südharz verboten.
3. Alle Halter von Geflügel und anderen in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln im Landkreis Mansfeld-Südharz, die ihrer Pflicht zur Meldung des gehaltenen Geflügels bisher noch nicht nachgekommen sind, haben die Haltung unverzüglich beim Amt für Veterinärangelegenheiten und Lebensmittelüberwachung des Landkreises Mansfeld-Südharz anzuzeigen.
4. Die Allgemeinverfügung des Landkreises Mansfeld-Südharz zum Schutz gegen die Aviäre Influenza vom 20.10.2025 wird aufgehoben.

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung der Ziffer 1 wird angeordnet, soweit nicht kraft Gesetzes die aufschiebende Wirkung aufgehoben ist.

Inkrafttreten

Diese tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung ergeht unter dem Vorbehalt des Widerrufs und gilt bis auf Weiteres. Sie tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Begründung:

I. Sachverhalt

Dem Amt für Veterinärangelegenheiten und Lebensmittelüberwachung des Landkreises Mansfeld-Südharz wurde am Nachmittag des 15.10.2025 der Fund von drei verendeten Kranichen am Stausee in Kelbra gemeldet.

Die drei Kadaver wurden am 16.10.2025 zum Landesamt für Verbraucherschutz in Stendal transportiert (LAV) und auf das aviäre Influenzavirus untersucht. Nachdem am 17. Oktober 2025 bei Wildvögeln das Virus der Geflügelpest festgestellt wurde, hat der Landkreis den amtlichen Verdacht auf Geflügelpest ausgesprochen. Die Proben wurden anschließend umgehend zum Friedrich-Loeffler-Institut als nationales Referenzlabor gesandt. Dort wurde am 18.10.2025 durch Bestätigung des Befundes des LAV der Ausbruch der Wildvogel-Geflügelpest (hochpathogene aviäre Influenza) amtlich festgestellt. In Absprache mit dem Talsperrenbetrieb des Kelbraer Stausees wurde die Talsperre ab dem 17.10.2025 für Besucher gesperrt. Zwischenzeitlich verendeten mehrere hunderte weitere Kraniche. Die Kadaver wurden geborgen und in einem speziell dafür vorgesehenen Container entsorgt. Täglich sterben viele weitere Tiere und die Bergung der Kadaver wird fortgesetzt. Mittlerweile wurden auch verendete Kraniche in weiteren Gebieten des Landkreises aufgefunden.

Die Aviäre Influenza (von lat. avis, Vogel), umgangssprachlich auch „Vogelgrippe“ oder „Geflügelpest“ genannt, ist eine durch Viren ausgelöste Infektionskrankheit, die ihren natürlichen Reservoirwirt im wilden Wasservogel hat. Diese Viren treten in zwei Varianten (niedrig oder hochpathogen) und verschiedenen Subtypen (H1-16 in Kombination mit N1-9) auf. Niedrigpathogene aviäre Influenzaviren (LPAIV) der Subtypen H5 und H7 verursachen bei Hausgeflügel, insbesondere bei Enten und Gänsen, kaum oder nur milde Krankheitssymptome. Allerdings können diese Viren spontan zu einer hochpathogenen Form (hochpathogene aviäre Influenzaviren, HPAIV) mutieren, die sich dann klinisch als Geflügelpest zeigt.

Geflügelpest ist für Hausgeflügel hochansteckend und verläuft mit schweren allgemeinen Krankheitszeichen. Bei Hühnern und Puten können innerhalb weniger Tage bis zu 100 % der Tiere erkranken und sterben. Das führt zu schweren Leiden und Schäden bei diesen Tieren. Da Enten und Gänse oftmals weniger schwer erkranken und die Krankheit bei diesen Tieren nicht immer zum Tod führt, können Seuchenausbrüche mit milden Verläufen gänzlich

übersehen werden. Die wirtschaftlichen Verluste sind entsprechend hoch. Kranke Tiere scheiden den Erreger massenhaft mit dem Kot sowie mit Schleim oder Flüssigkeit aus Schnabel und Augen aus. Bei direktem Kontakt stecken sich andere Tiere durch Einatmen oder Aufpicken von virushaltigem Material an. Auch Eier, die von infizierten Tieren gelegt werden, können virushaltig sein. Infektionsquellen können ebenso kranke oder an Geflügelpest verendete Tiere sowie deren Ausscheidungen, insbesondere der Kot, sein.

Zusammenfassend handelt es sich bei der hochpathogenen Aviären Influenza insofern um eine hochansteckende und anzeigepflichtige Viruserkrankung bei Geflügel und anderen Vogelarten, die schnell epidemische Ausmaße annimmt, hohe Tierverluste verursacht und deren Ausbruch immense wirtschaftliche Folgen für alle Geflügelhalter, Schlachtstätten und verarbeitende Industrien haben kann.

Für den Menschen besteht die Gefahr einer Ansteckung durch intensiven Kontakt mit infiziertem Geflügel. In Abhängigkeit vom jeweiligen Virusstamm können diese Infektionen auch beim Menschen schwere Krankheitsverläufe bewirken. Infektionsquelle sind kranke oder an Geflügelpest verendete Tiere sowie deren Ausscheidungen, insbesondere der Kot. Bei Ausbruch der Geflügelpest hat der Gesetzgeber daher unverzügliche Seuchenbekämpfungsmaßnahmen festgelegt.

Die Bekämpfung der hochpathogenen Aviären Influenza (HPAI) ist im EU-Recht in der VO (EU) 2016/429 und VO (EU) 2020/687 geregelt. Bei der Geflügelpest handelt es sich um eine bekämpfungspflichtige Seuche der Kategorie A nach Art. 5 Abs. 1 iv) i. V. m. Art. 9 Abs. 1 a) VO (EU) 2016/429 i. V. m. Art. 1 Nr. 1 und Art. 2 i. V. m. dem Anhang der VO (EU) 2018/1882. Somit gelten die vorgegebenen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen. Art. 71 der VO (EU) 2016/429 eröffnet den Mitgliedstaaten die Möglichkeit, zusätzlich zu den Seuchenbekämpfungsmaßnahmen nach europäischem Recht nationale Maßnahmen festzulegen, sofern die nationalen Maßnahmen dem europäischem Recht genügen und zur Bekämpfung der Ausbreitung der Seuche erforderlich und verhältnismäßig sind. Die nationale Geflügelpest-Verordnung gilt somit in allen Teilen weiter, sofern sie nicht geringere Anforderungen als das europäische Recht stellt oder diesem widerspricht und die Maßnahmen erforderlich und verhältnismäßig sind.

Der herbstliche Wasservogelzug ist in vollem Gange und in den kommenden Wochen wird der Wildvogelbesatz in den bereits gut besetzten Rastgebieten noch zunehmen. Das Risiko der Ausbreitung in der Wasservogelpopulation im Zusammenhang mit der Zunahme des Wasservogelbesatzes an Sammel- und Rastplätzen wie beispielsweise dem Kelbraer Stausee oder dem Süßen See im Seegebiet Mansfelder Land und das damit einhergehende Risiko des Eintrags in Nutzgeflügelhaltungen wird daher als hoch eingeschätzt.

II. Rechtliche Würdigung

Zu Nr. 1

Die Anordnung der Aufstallung unter Ziffer 1 des Tenors erfolgt auf Grundlage des Art. 70 Abs. 1 und 2 i. V. m. Art. 55 Abs. 1 Buchst. d der Verordnung (EU) 2016/429 sowie § 13 Abs. 1 Geflügelpestverordnung in Verbindung mit einer Risikobewertung nach Maßgabe des § 13 Abs. 2 Geflügelpest-Verordnung sowie § 65 der GeflPestSchV i. V. m. § 38 Abs. 11 und § 6 Abs.



1 des TierGesG). Gemäß § 14 AG TierGesG i. V. m. § 6 Abs. 1 TierGesG ist der Landkreis Mansfeld- Südharz zuständig.

Als Geflügel zählen dabei gem. Art. 4 Nr. 9 der Verordnung (EU) 2016/429 alle Vögel, die zum Zwecke der Erzeugung von Fleisch, Konsumeiern, sonstigen Erzeugnissen, zur Wiederaufstockung von Wildbeständen und zur Zucht von Vögeln zu den vorgenannten Zwecken verwendet werden.

In Gefangenschaft gehaltene Vögel sind nach Art. 4 Nr. 10 der Verordnung (EU) 2016/429 Vögel, die nicht Geflügel sind und aus anderen Gründen in Gefangenschaft gehalten werden, einschließlich Vögel, die für Tierschauen, Wettflüge, Ausstellungen, Turnierkämpfe, zur Zucht oder zum Verkauf gehalten werden.

Der aktuelle Ausbruch der hochpathogenen Aviären Influenza am 18.10.2025 in der Verbandsgemeinde Goldene Aue ergibt sich aus dem Untersuchungsbefund des Landesamtes für Verbraucherschutz in Stendal (LAV), bestätigt durch das Friedrich-Löffler-Institut (FLI) am 18.10.2025. Die amtliche Bestätigung des Ausbruchs der hochpathogenen Geflügelpest erfolgt nach Art. 11 VO (EU) 2020/687. Seither sind mehrere hundert Kraniche verendet. Andere Tiere zeigen deutliche Krankheitssymptome.

Es ist insbesondere festzustellen, dass die Wildpopulation des Kranichs als Zugvogel in besonderem Maße betroffen ist. Das artspezifische Verhalten dieser Zugvogelart äußert sich regelmäßig darin, dass die Tiere ausgehend von den im Bereich des Stausees Kelbra gelegenen Rast- und Ruheplätzen während der Zugzeiten neben der fortlaufenden Ankunft und dem Abflug auch Flüge im weiteren Gebiet des Landkreises Mansfeld-Südharz sowie in angrenzenden Bereichen gelegenen Nahrungsflächen (insbesondere abgeerntete landwirtschaftliche Flächen) unternehmen. Diese Flüge erfolgen im Rahmen einer durchschnittlich etwa dreitägigen Rast mit einer möglichen Flugreichweite von bis zu 60 Kilometern.

In mehreren Ortschaften außerhalb der Verbandsgemeinde wurden bereits verendete Kraniche gemeldet und geborgen.

Insofern ist eine Verdichtung (in Häufigkeit und Fläche) der Überflugstrecken ausgehend vom Stausee Kelbra im Landkreis Mansfeld-Südharz gegeben, was zu einer gesteigerten Ansteckungs- und Ausbreitungswahrscheinlichkeit führt.

Ausweislich der neuen Risikoeinschätzung des Friedrich-Löffler-Instituts zur hochpathogenen Aviären Influnza H5 (HPAI H5) vom 20.10.2025 wurde das Risiko zur Verschleppung und Verbreitung des Virus durch Wildvögel innerhalb Deutschlands als hoch eingestuft. Auch das Risiko des Eintrags des Virus in die heimische Geflügelhaltung durch direkte und indirekte Kontakte zu Wildvögeln ist als hoch einzustufen.

Bei Ausbruch der hochpathogenen Aviären Influenza als Seuche der Kategorie A kann die zuständige Behörde entsprechend den angegebenen Rechtsgrundlagen verschiedene Seuchenbekämpfungsmaßnahmen anordnen. Eine Verbreitung kann indirekt erfolgen, z. B.

durch kontaminierte (verunreinigte) Fahrzeuge, Personen, Geräte, Verpackungsmaterial, Kontakt zu Wildvögeln etc..

Als eine Seuchenpräventionsmaßnahme ist gemäß Art. 55 Abs. 1 Buchst d der Verordnung (EU) 2016/429 die Isolierung von gehaltenen Tieren der für die Geflügelpest empfänglichen Arten anzuordnen, wenn dadurch der Kontakt zwischen Wildvögeln und gehaltenen Vögeln und Geflügel und damit eine weitere Ausbreitung in den Haustierbestand vermieden wird.

Die Isolierungsmaßnahme stellt hierbei die Anordnung zur Aufstallung von gehaltenen Vögeln und Geflügel nach § 13 Abs. 1 S. 1 GeflPestSchV dar. Ziel ist die Vermeidung des Kontakts von Wildvögeln zu gehaltenen Vögeln.

Aufgrund der neuen Risikoeinschätzung des Friedrich-Löffler-Instituts ist eine konsequente Durchsetzung von Vorsorgemaßnahmen, insbesondere der Biosicherheit, von Nöten.

Das aktuelle Ausbruchsgeschehen stellt ein konkretes hochaktives Infektionsgeschehen dar. Aufgrund des vogelzugbedingten Verhaltens der Kraniche ist mit einem weiteren Infektionsgeschehen zu rechnen.

Aufgrund der hohen Infektiosität der Viruserkrankung und der bereits amtlich festgestellten Ausbrüche, kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Erreger der Geflügelpest über Wildvogelkontakte auch in Betriebe und Haltungen mit empfänglichen Tieren eingetragen werden.

Wegen dieser Sachlage ist die Isolierung der Hausgeflügelbestände in Form der Aufstallung gemäß Nr.1 des Tenors der Allgemeinverfügung für den gesamten Landkreis anzuordnen.

Die Maßnahme ist auch verhältnismäßig.

Sie ist geeignet, den Zweck, hier die Verhinderung einer Infektion gehaltenen Geflügels, zu erreichen. Die Aufstallung in allen Geflügelhaltungen des Landkreises ist erforderlich, da kein geeigneteres Mittel zur Verfügung steht, welches gleichermaßen geeignet wäre.

Die Allgemeinverfügung des Landkreises Mansfeld-Südharz vom 20.10.2025, die nur Teilgebiete des Landkreises betraf, wurde unmittelbar nach amtlicher Bestätigung der Geflügelpest basierend auf der Risikoeinschätzung des Friedrich-Löffler-Instituts vom 09.09.2025 erlassen. Danach wurde das Risiko von HPAIV H5-Einträgen in deutsche Geflügelhaltungen und Vogelbestände in zoologischen Einrichtungen durch direkte und indirekte Kontakte zu Wildvögeln als „gering“ eingestuft. Das Risiko des Eintrags, der Aus- und Weiterverbreitung von HPAI H5-Viren in wild lebenden Wasservogelpopulationen innerhalb Deutschlands wurde als „moderat“ eingestuft.

Aufgrund des oben aufgeführten Seuchengeschehens und der neuen Risikoeinschätzung vom 20.10.2025, die dem Landkreis erst nach Erlass der 1. Allgemeinverfügung bekannt wurde, ist eine Aufstallungspflicht nur für Teilgebiete des Landkreises nicht mehr ausreichend, um die Seuchengefahr einzudämmen.

Die Anordnung ist auch angemessen, da die wirtschaftlichen Nachteile, die den einzelnen betroffenen Tierhaltern entstehen, im Vergleich zum gesamtwirtschaftlichen Schaden, der bei einem Geflügelpestausbuch in der Geflügelhaltung entsteht, zurücktreten müssen. Das öffentliche Interesse überwiegt gegenüber dem privaten Interesse.

Zu Nr. 2

Der Landkreis Mansfeld-Südharz ist gem. § 14 Abs. 2 AG TierGesG i. V. m. § 6 Abs. 1 Nr. 4 TierGesG sachlich für die Entscheidung zur Durchführung von Veranstaltungen, anlässlich derer Tiere zusammenkommen, zuständig.

Bei Ausbruch der hochpathogenen Aviären Influenza als Seuche der Kategorie A kann die zuständige Behörde entsprechend den angegebenen Rechtsgrundlagen verschiedene Seuchenbekämpfungsmaßnahmen anordnen. Eine Verbreitung kann indirekt erfolgen, z. B. durch kontaminierte (verunreinigte) Fahrzeuge, Personen, Geräte, Verpackungsmaterial, Kontakt zu Wildvögeln etc.. Während der Durchführung von Geflügelausstellungen und -märkten befindet sich eine Vielzahl von Vögeln auf engem Raum.

Aufgrund des hochpathogenen Erregers der Geflügelpest besteht ein hinreichender, sachlich begründeter Gefahrenverdacht zur Verbreitung des Virus.

Im Rahmen der gemäß § 65 GeflPestSchV i.V.m. § 38 Abs. 11 TierGesG eröffneten Ermessensentscheidung waren die Belange der Tierhalter zur Veranstaltung von Geflügelschauen, Geflügelmärkten und sonstigen Veranstaltungen, bei denen Geflügel zusammenkommt, gegenüber dem Allgemeinwohl und dem Interesse am Schutz vor der Ausbreitung der Geflügelpest gegeneinander abzuwägen. Aufgrund des hohen Schutzinteresses aller Halter beim Schutz der sowohl wirtschaftlich betriebenen als auch hobbymäßig betriebenen Bestände, welches in der gesetzlichen Regelung bereits angelegt ist, überwiegt insbesondere auch bei der anzunehmenden temporären Einschränkung im Ergebnis das Schutzinteresse, sodass Geflügelveranstaltungen im Rahmen der Abwägung daher zu untersagen waren.

Zu Nr. 3

Nach Art. 84 der Verordnung (EU) Nr. 2016/429 hat jeder, der u.a. Hühner, Enten, Gänse, Fasane, Perlhühner, Rebhühner, Tauben, Truthühner, Wachteln oder Laufvögel hält („Geflügel i.S. des Art. 4 Nr. 9 und „in Gefangenschaft gehaltene Vögel“ i.S. des Art. 4 Nr. 10 der genannten Verordnung) hält, dies der zuständigen Behörde vor Beginn der Tätigkeit unter Angabe seines Namens und seiner Anschrift, des Betriebsstandortes, der Kategorien und Anzahl der gehaltenen Tiere bezogen auf die jeweilige Tierart mitzuteilen.

Zu Nr. 4

Aufgrund des Erlasses der neuen, weitergehenden Allgemeinverfügung ist die Allgemeinverfügung vom 20.10.2025 aufzuheben. Auch hierfür ist der Landkreis nach § 14 AG TierGesG i. V. m. § 6 Abs. 1 TierGesG sachlich zuständig.

Begründung der Anordnung zur sofortigen Vollziehung

Nach § 37 TierGesG hat die Anfechtung der Anordnung einer Absonderung von verdächtigen Tieren keine aufschiebende Wirkung. Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO kann die sofortige Vollziehung im besonderen öffentlichen Interesse angeordnet werden.

Das öffentliche Interesse zeigt sich in der Verhinderung einer weiteren Ausbreitung der Geflügelpest und somit der Gefahr tiergesundheitlicher und wirtschaftlicher Folgen. Darüber hinaus besteht ein besonderes öffentliches Interesse darin, den Kontakt des heimischen gehaltenen Geflügels mit der Wildvogelpopulation zu vermeiden.

Eine zeitliche Verzögerung der angeordneten Maßnahmen durch Rechtsmittel mit aufschiebender Wirkung würde die Verbreitung der Geflügelpest durch einen ungehinderten viralen Verlauf begünstigen. Dadurch würden den betroffenen Tieren erhebliche, vermeidbare Schmerzen, Leiden und Schäden zugefügt werden. Auch den Tierhaltern entstünde mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ein erheblicher wirtschaftlicher Schaden.

Die Maßnahmen dienen dem Schutz sehr hoher Rechtsgüter. Die Gefahr einer Weiterverbreitung und Verschleppung der Seuche und ein damit einhergehender wirtschaftlicher Schaden ist höher einzuschätzen als das persönliche Interesse an der aufschiebenden Wirkung als Folge eines eingelegten Rechtsbehelfs.

Begründung Inkrafttreten

Auf Grundlage der §§ 41 Abs. 4 Satz 4, 43 Abs. 1 VwVfG kann als Zeitpunkt der Bekanntgabe und damit des Inkrafttretens einer Allgemeinverfügung der Tag, der auf die Bekanntmachung folgt, festgelegt werden. Von dieser Möglichkeit wurde zur Verhütung der Weiterverbreitung der Geflügelpest Gebrauch gemacht.



Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist der Widerspruch möglich. Dieser ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes oder zur Niederschrift einzureichen beim Landkreis Mansfeld-Südharz, Rudolf-Breitscheid-Straße 20/22, 06526 Sangerhausen.

Hinweis

Gemäß § 32 Abs. 2 Nr. 4 des Tiergesundheitsgesetzes vom 22.05.2013 in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938), das zuletzt durch Artikel 100 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626) geändert worden ist, handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Tierseuchenverfügung zuwiderhandelt. Ordnungswidrigkeiten können mit einem der Schwere der Zuwiderhandlung angemessenen Bußgeld bis zu dreißigtausend Euro geahndet werden.

i.V. 

Christiane Beyer

